

Verein der Ehemaligen und Freunde des Instituts für Fahrzeugtechnik der Technischen Hochschule Köln e. V.

Betzdorfer Straße 2
50679 Köln
Tel.: 0221-8275-2301
Fax: 0221-8275-2913
Alumni_IFK@f08.th-koeln.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**„Verein der Ehemaligen und Freunde des Instituts für Fahrzeugtechnik
der Technischen Hochschule Köln e. V.“**

(2) Er hat seinen Sitz in Köln und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Anregung und Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten aus dem Bereich der Fahrzeugtechnik.

b) Erfahrungsaustausch zwischen den Ehemaligen und den Studierenden, den Professorinnen und Professoren sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts.

c) Unterstützung bei der Vermittlung von Praktika sowie Bachelor- und Masterarbeiten für die Studierenden des Instituts.

d) Unterstützung unserer Absolventinnen und Absolventen bei der Stellensuche.

e) Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Ehemaligen mit den Studierenden, den aktiven und pensionierten Professorinnen und Professoren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

(6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreis der Mitglieder des Vereins besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und Vereinigungen von Personen sein.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

(1) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er ist zu richten an den Vereinsvorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Aufnahmebeschluss ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen. Mit dem Erhalt der Mitteilung beginnt die Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder

- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei natürlichen Personen mit deren Tod
 - b) Nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung kann jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Eine gültige Kündigung muss schriftlich per Brief, Fax oder Email an den Vorstand erfolgen. Mit der Kündigungsbestätigung des Vereins wird die Kündigung wirksam.
 - c) Durch Beschluss des Vorstandes bei schwerwiegenden Gründen. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den dem Verein gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen. Rechte des Mitglieds am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) auf schriftlich mitzuteilendes Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von vierzehn Tagen einberufen, gerechnet vom Tag der Absendung der Einladungen an. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte mit einer Frist von sieben Tagen nachgereicht werden.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei Stimmen vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Der/Die Vorsitzende des Vereins kann in dringenden Fällen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erhalt des Einschreibens zustimmt.
- (8) Der/Die Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm/ihr bevollmächtigtes Vereinsmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist der/die Vorsitzende verhindert und ein Bevollmächtigter nicht benannt, so übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Versammlung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterschreiben. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden drei Mitgliedern
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erweitert werden. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer kann auch gleichzeitig das Amt der/des stellvertretenden Vorsitzenden innehaben.

- (2) Alle Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Vereins übernimmt zugleich die Schriftführung.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt in allen Angelegenheiten durch ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Übernahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen und bevollmächtigen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des Vereins führt die laufenden Geschäfte nach Anweisung durch den Vorstand unter Beachtung der Vereinssatzung.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich eine Person zur ehrenamtlichen Rechnungsprüfung sowie einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.

(2) Der Rechnungsprüfer/Die Rechnungsprüferin hat die Jahresabschlussrechnung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fertig zu stellen ist.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung aufgeführt sein.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit wird das Vereinsvermögen dem Institut für Fahrzeugtechnik zugewiesen.

§ 13

(1) Die erste Satzung wurde von der Gründerversammlung am 12. Mai 2000 beschlossen und trat sofort in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.11.2016 beschlossen und wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.